

BStGer BK_H 130/04 vom 6. Oktober 2004

Bundesstrafgericht, 2004-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H 130_04

FR: TPF BK_H 130/04 du 6 octobre 2004

IT: TPF BK_H 130/04 del 6 ottobre 2004

Regeste

Haftentscheid (Art. 47 BStP)

Erwägungen

E. 3

September 2004 im rechtlichen Sinne beschwert ist; dass die Frist für die Beschwerde gemäss Art. 217 BStP eingehalten wurde; dass ein Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 218 BStP bereits vor der Einreichung der Beschwerde gestellt werden kann (Karlsruher Kommentar [KK], Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz,

E. 5

Auflage, München 2003, Engelhardt, § 307 RdNr. 8, S. 1601), und dass dieses Gesuch keinen Formvorschriften untersteht; dass mit dem Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch die einstweilige Rückgängigmachung bereits vollzogener Entscheide angestrebt werden kann (KK – Engelhardt § 307 RdNr. 10, S. 1601); dass das von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Haftgericht III Bern-Mittelland seinen Entscheid in Anwendung von Bundesrecht trifft, und dass auch bezüglich der Anfechtbarkeit dieses Entscheides und der Legitimation dazu Bundesrecht anzuwenden ist, dass das von der Beschwerdeführerin angerufene Haftgericht III Bern-Mittelland gemäss Art. 47 Abs. 2 BStP für die Haftprüfung zuständig war; dass die Beschwerdeführerin legitimiert ist, gegen den Entscheid des Haftgerichtes III Bern-Mittelland vom 3. September 2004 Beschwerde zu führen (BGE 125 IV 222); dass die von der Beschwerdeführerin eingereichten, belastenden Beweismittel (insbesondere der Zwischenbericht der fedpol vom 16. August 2004 bzw. dessen Beilagen wie z.B. die Geschäftskorrespondenz und Buchhaltungs- unterlagen, die Hotelrechnung des Hotels C._____ in Malta vom 7. März 1997, die Einvernahme des Beschwerdegegners vom 31. August und 9. September 2004 und das Urteil des Tribunale Civile e Penale di Bari vom 17. Juli 2001) einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdegegner wegen Unterstützung von bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne

- 4 -

von Art. 260ter StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB bestätigen; dass der Beschwerdegegner über jahrelange äusserst intensive Geschäfts- und Privatkontakte insbesondere im europäischen, aber auch im aussereuro- päischen östlichen Ausland verfügt; dass der Beschwerdegegner über Vermögenswerte im Ausland verfügt und im Ausland Häuser und Boote von Freunden zu Wohnzwecken in Anspruch nehmen kann (Einvernahme des Beschwerdegegners vom 31. August 2004, S. 6 und 7); dass dem Beschwerdegegner aufgrund des bestehenden dringenden Tatverdachts eine schwere

Freiheitsstrafe droht; dass damit der dringende Fluchtverdacht gemäss Art. 44 Ziffer 1. BStP anzunehmen ist; dass in Anbetracht der abzuklärenden Delikte Untersuchungshaft ohne weiteres verhältnismässig ist; dass die Kosten für das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 245 BStP i.V.m. Art. 149ff OG festzusetzen und zu verlegen, bzw. gestützt auf das Reglement über die Entschädigung im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004 (SR 173.711.31) und das Reglement über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004 (SR 173.711.32) zu bemessen sind; dass der vorliegenden Sache eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- angemessen ist; dass der amtliche Verteidiger seine Aufwendungen im Rahmen der definitiven Kostennote (bei Einstellung der Untersuchung oder im Gerichtsverfahren) geltend zu machen hat.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.